

Vorlage Nr.: **2022/2121**
Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **Hauptamt**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.11.2022	10		x	vorberaten
Gemeinderat	15.11.2022	3	x		zugestimmt

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die aus der Anlage 1 ersichtliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

1. Änderungen durch Gründung des Eigenbetriebs im Bereich Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Wie bereits in der Vorlage für den Beschluss des Gemeinderats vom 31. Mai 2022 zur Gründung des Eigenbetriebs (Vorlage Nr. 2022/0400) unter Nr. 2 angekündigt, ist aufgrund der Bildung eines zusätzlichen Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Mit der vorliegenden Änderungssatzung werden die dort bereits angesprochenen Anpassungen an § 3 Abs. 1, 2 und 5 der Hauptsatzung vorgenommen, in welche jeweils der neue Betriebsausschuss aufgenommen wird. Zudem wird entsprechend der Regelung für den Betriebsausschuss „Fußballstadion im Wildpark“ ein neuer § 11b zur Regelung der Zuständigkeit des neuen Betriebsausschusses angefügt. Die Änderungen sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten. Darüber hinausgehende Regelungen zum Betriebsausschuss ergeben sich aus der bereits beschlossenen Betriebssatzung. Der Beschluss über die Besetzung wurde ebenfalls in der oben genannten Sitzung gefasst.

2. Anpassung auf Grund der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG)

Das bundesrechtlich geregelte Erschließungsbeitragsrecht wurde im Jahr 2005 durch Landesrecht abgelöst und im Kommunalabgabengesetz neu geregelt. Die Novellierung des KAG hat Auswirkungen auf § 12 der Hauptsatzung.

Derzeit ist in § 12, Ziffer 3a) der Hauptsatzung unter anderem geregelt, dass Angelegenheiten nach

- § 127 Abs. 3 BauGB (Kostenspaltung) und
- § 130 Abs. 2 BauGB (Erschließungseinheit)

zur dauernden Erledigung dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin übertragen werden.

Da das KAG keine Kostenspaltung mehr vorsieht ist der Paragraphenhinweis auf § 127 Abs. 3 BauGB zu streichen.

Auch wurde in § 37 Abs. 3 KAG der Begriff der Abrechnungseinheit eingeführt und ersetzte den bis dahin in § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB definierten Begriff der Erschließungseinheit. Der Paragraphenhinweis auf § 130 Abs. 2 BauGB ist daher zu streichen und § 37 Abs. 3 KAG zu ergänzen.

Die Bildung von Abschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG zur Ermittlung beitragsfähiger Erschließungskosten stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und soll zur Erlangung von Rechtssicherheit analog der Bildung einer Abrechnungseinheit auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin übertragen werden. Daher ist der Paragraphenhinweis zu § 37 Abs. 2 KAG zu ergänzen.

Eine konsolidierte Fassung sowie eine Synopse sind als Anlage 2 und 3 beigelegt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die aus der Anlage 1 ersichtliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.